

## Antrag

der Abgeordneten Dr.Strasser, Uhl, Dkfm.Rambossek, Böhm, Auer, Friewald, Sivec, Litschauer und Dr.Michalitsch

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LT-439/G-5/1

betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung

Der Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union erfordert, daß den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union das Kommunalwahlrecht eingeräumt wird. Mit der Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung wird den Unionsbürgern das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat unter den gleichen Bedingungen wie österreichischen Staatsbürgern eingeräumt.

Die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19.Dezember 1994, betreffend das Kommunalwahlrecht der Unionsbürger bedingt jedoch nicht, daß auch das passive Wahlrecht zum Bürgermeister bzw. zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes den Unionsbürgern eingeräumt wird. Diese Organe werden nämlich nicht durch unmittelbare Wahlen gewählt.

Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Bürgermeister und zum Gemeindevorstand sind in der Gemeindeordnung geregelt. Da den Unionsbürgern das passive Wahlrecht zum Gemeindevorstand und Bürgermeister nicht eingeräumt werden soll, ist eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr.Strasser, Uhl, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung wird genehmigt.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“